

Im Haushaltsplan 2010 konnten für dieses Programm keine Landesmittel zur Gegenfinanzierung veranschlagt werden, da dieses neue Programm zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung und -verabschiedung noch nicht aufgelegt war. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Fördermittel hier nur zu einem geringen Anteil kurzfristig konjunkturwirksam eingesetzt werden können, da die Aufnahme in das Programm zunächst umfangreiche Planungen und interkommunale Abstimmungen erfordert, bevor es zu Investitionen kommen kann.

Interessierten Kommunen soll jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Bundesfinanzhilfen unter der Voraussetzung in Anspruch zu nehmen, dass sie den Landesanteil ersetzen und einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von zwei Dritteln leisten. Die Ausschreibung für das Programmjahr 2010 wird in Kürze erfolgen.

Zu 3: Entscheidungen zur finanziellen Ausgestaltung einzelner Förderprogramme in den Planungsjahren bleiben den Beschlüssen der Landesregierung in der Kabinettsklausur am 1. und 2. August 2010 vorbehalten.

Anlage 28

Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf die Frage 30 der Abg. Petra Emmerich-Kopatsch (SPD)

Jodierung von Lebensmitteln - Rechtfertigung der Nutzen die Risiken?

„Deutschland ist Jodmangelgebiet. Zur Vermeidung daraus resultierender Erkrankungen wie der Struma (Kropfbildung durch eine Vergrößerung der Schilddrüse) wird die Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt, in der Gastronomie, bei der Gemeinschaftsverpflegung und Lebensmittelherstellung empfohlen. Viele Hersteller von Lebensmitteln, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und die Gastronomie sind inzwischen dieser Empfehlung gefolgt und verwenden in größerem Umfang Jodsalz bei der Zubereitung von Speisen und Herstellung von Lebensmitteln“ (Nutzen und Risiken der Jodprophylaxe in Deutschland, Bundesinstitut für Risikobewertung, 2004).

Da auch Viehfutter mit Jod angereichert wird, können tierische Produkte wie Fleisch, Milch, Eier etc. bereits als Rohstoffe einen höheren Jodgehalt aufweisen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher Jod in Form von jodiertem Speisesalz, Brot und Wurst oder Käse, die

mit jodiertem Speisesalz hergestellt wurden, zu sich nimmt und dass die bei der Herstellung verwendeten Rohstoffe bereits ebenfalls einen nicht exakt feststellbar höheren Anteil von Jod enthalten haben. Dies führt zu einer für den Verbraucher nicht nachvollziehbaren Summierung der Jodaufnahme mit der Nahrung.

Hinsichtlich der Kritik an dieser flächendeckenden Jodierung der Nahrung stellt das BfR fest: „Der Verbraucher hat folglich durchaus die Möglichkeit, auf Lebensmittel und eine Ernährung ohne jodiertes Speisesalz auszuweichen, wenn er der Jodprophylaxe kritisch gegenübersteht. Allerdings muss er gezielt nachfragen.“ In der zitierten Studie wird auch eingeräumt: „Der Verbraucher kann nicht exakt ermitteln, welchen Jodgehalt seine Speisen haben.“

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang gibt es Erkenntnisse, dass der umfassende direkte oder indirekte Zusatz von Jod zu einer Zunahme von Erkrankungen oder Komplikationen bei Menschen geführt hat, die aus gesundheitlichen Gründen Jod meiden müssen?

2. Welche Möglichkeiten haben solche Menschen, mit Jod angereicherte Lebensmittel zu meiden, und wird die Einführung einer Kennzeichnung „Ohne Jodzusatz“ unterstützt?

3. Ist der flächendeckende Zusatz von Jod vertretbar, wenn dem Einzelnen dadurch die Möglichkeit einer bewussten Entscheidung für oder gegen die Einnahme eines hochwirksamen Stoffes praktisch unmöglich gemacht wird, und ist die Schädigung einer - wenn auch vielleicht prozentual kleinen - Gruppe von Menschen als Folge dieser Maßnahmen verantwortbar?

Deutschland gilt, auch wenn sich die Situation in den letzten Jahren verbessert hat, nach wie vor als Jodmangelgebiet. Aus diesem Grund ist nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften die Jodierung von Speisesalz zugelassen. Nach diesen Vorschriften darf Jod ausschließlich in Form von Kalium- und Natriumjodat zugesetzt werden, wobei der Zusatz auf maximal 25 µg Jod pro Gramm Speisesalz beschränkt ist. Außerdem dürfen Jodverbindungen auch Nahrungsergänzungsmitteln zugesetzt werden. Der direkte Zusatz dieser Verbindungen zu anderen Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs ist in Deutschland derzeit nicht gestattet.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: In der nach wie vor aktuellen Stellungnahme aus dem Jahr 2004 kommt das Bundesinstitut für Risikobewertung zu dem Schluss, dass aufgrund der festgelegten Jodhöchstmengen sowohl bei der Herstellung von jodiertem Speisesalz als auch bei

der Jodergänzung von Futtermitteln ein Überschreiten der als sicher erachteten Gesamttageszufuhr von 500 µg Jod durch die alimentäre Jodzufuhr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es bestehe kein erhöhtes Risiko, dass durch die Verwendung von Jodsalz oder durch den Verzehr von jodhaltigen tierischen Lebensmitteln infolge der Jodergänzung von Futtermitteln eine bestehende Schilddrüsenerkrankung verschlimmert oder Folgeerkrankungen ausgelöst würden. Diese Auffassung zur Jodprophylaxe wird auch von anderen nationalen und internationalen Institutionen geteilt.

Zu 2: Bei vorverpackten Lebensmitteln muss die Verwendung von jodiertem Speisesalz im Verzeichnis der Zutaten angegeben werden. Im Falle der Verwendung von zusammengesetzten Zutaten sind diese aufzuschlüsseln und die Zutaten, so auch „Speisesalz, jodiert“, grundsätzlich einzeln anzugeben. Bei unverpackt oder in Gaststätten abgegebenen Lebensmitteln besteht keine Kennzeichnungspflicht, jedoch soll hier die Information über eine Jodsalzverwendung nach Gesprächen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Wirtschaft auf Nachfrage zur Verfügung stehen. Somit wird den Verbrauchern eine selbstbestimmte Kaufentscheidung ermöglicht.

Die Angabe „Ohne Jodzusatz“ stellt eine nährwertbezogene Angabe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dar, die nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt ist. Dieser Claim muss erst durch die Kommission zugelassen werden. Im Falle einer Zulassung des Claims sollte er, soweit zutreffend, ergänzt werden durch: „Enthält von Natur aus Jod“.

Zu 3: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Anlage 29

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration auf die Frage 31 der Abg. Renate Geuter (SPD)

Verdrängung und Ersetzung von Stammebelegschaften nicht nur im „Fall Schlecker“ sondern auch in der Behindertenarbeit der freien Wohlfahrtspflege - Zwingen nicht ausreichende Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leiharbeit und Outsourcing in der Behindertenarbeit?

Ziel der Eingliederungshilfe ist es insbesondere, Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und sie zu einem weitgehend selbstständigen Leben zu befähigen. Zu den Einrichtungen bzw. Leistungsangeboten der Behindertenhilfe gehören neben Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen auch Leistungen, die behinderten Menschen eine angemessene Aus- und Fortbildung und Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe, die im Sozialgesetzbuch (SGB) XII geregelt ist. Zwischen dem Land Niedersachsen und Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände ist - in Kenntnis der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Hannover von 2006 - vereinbart worden, dass die in den als Landesrahmenvereinbarung bezeichneten Verträgen von 2002 getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen - grundsätzlich weiterhin Gültigkeit entfalten sollen.

Konkret sind auch von den Leistungsanbietern der Behindertenhilfe in den letzten Jahren im Rahmen der Eingliederungshilfe mehr Markt, mehr Wettbewerb und mehr Angebotsalternativen zu günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen gefordert worden. Das hat dazu geführt, dass auch kirchliche Einrichtungen wie der Caritas-Verein Altenoythe (und andere Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege) offiziell darauf hinweisen, sie seien nicht mehr in der Lage, mit dem Entgeltanteil, der für Personal in den Wohnheimen und im Bereich der beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht, alle Mitarbeiter nach den geltenden Tarifverträgen zu bezahlen. Neu gegründete konzerneigene Leiharbeitsfirmen und Servicegesellschaften stellen seit einigen Jahren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit deutlich niedrigerer Bezahlung und zum großen Teil mit befristeten Verträgen ein. Beim Caritas-Verein Altenoythe ist inzwischen ein Drittel der Beschäftigten über diese nicht an den kirchlichen Tarif gebundene Tochtergesellschaft eingestellt worden.

Das hat nicht nur zu erhöhter Fluktuation bei den Beschäftigten geführt, sondern auch dazu, dass die bei der eigenen Leiharbeitsfirma beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitsplätze bei der Muttergesellschaft einklagen. Für den Fall, dass diesen Klagen stattgegeben wird (weil diese Konstruktion der Arbeitnehmerüberlassung als rechtswidrig angesehen wird), müssen die betroffenen Träger der Behindertenhilfe mit erheblichen finanziellen Nachforderungen rechnen.

Der Bundesrat hat am 26. März 2010 mit den Stimmen Niedersachsens eine Entschließung gegen die Verdrängung und Ersetzung von Stammebelegschaften durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern gefasst.

Ich frage die Landesregierung: